

Ausschuss für Umwelt und Technik
öffentlich am 23.09.2015

Bebauungsplan "Westfriedhof"
- Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan "Westfriedhof", Nr. 226, rechtsverbindlich seit dem 30.09.1972, ist in dem Teilbereich südlich der Schmalegger Straße einschließlich des Straßengrundstücks aufzuheben.
2. Für dieses Gebiet ist eine Aufhebungssatzung entsprechend des umgrenzten Bereiches gemäß Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 12.08.2015 aufzustellen.
3. Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Westfriedhof" in dem in Ziffer 2 des Beschlussvorschlages bestimmten Bereich ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
4. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Sachverhalt:

1. Vorgang

Für den Bereich südlich der Schmalegger Straße besteht durch den Bebauungsplan "Westfriedhof", rechtsverbindlich seit 30.09.1972, Planungsrecht für eine Erweiterungsfläche des Friedhofes am westlichen Rand der Weststadt. Da die Friedhofs-Erweiterungsfläche auch die vorhandene Trasse der Schmalegger Straße umfasst, wurde im Bebauungsplan "Westfriedhof" eine Straßentrasse unmittelbar nördlich der Bebauung "Huberesch II" vorgesehen. Diese sollte ursprünglich der Anbindung an die geplante Kreisstraße "K 52 neu" dienen, welche weiter westlich zwischen der Schmalegger Straße und der "L 288" verlaufen sollte. Die Realisierung dieser Straßenbaumaßnahme ist nicht mehr geplant und wurde bereits durch den Bebauungsplan "Huberesch II" in Teilen überplant. Statt dessen soll die Schmalegger Straße in ihrer gegenwärtigen Trassenführung erhalten bleiben.

Darüber hinaus wird die bisherige Erweiterungsfläche des Westfriedhofs südlich der Schmalegger Straße nicht mehr für Friedhofszwecke benötigt. Grund hierfür ist sowohl der in den letzten Jahren erhöhte Anteil an Urnenbestattungen als auch die Möglichkeit der Wiederbelegung von Grabstellen in weiten Bereichen des bestehenden Westfriedhofes.

Die mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan definierten Planungsziele und -inhalte für den ca. 5,5 ha großen Bereich südlich der Schmalegger Straße einschließlich der heutigen Straßenfläche werden entsprechend der dargelegten Gründe nicht weiter verfolgt. Das sich hieraus ergebende Erfordernis zur Änderung des bestehenden Planungsrechts soll durch Aufhebung des Bebauungsplanes umgesetzt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan (Plan für Aufstellungsbeschluss vom 12.08.2015) dargestellt (siehe Anlage Nr. 1).

3. Rechtliche Situation

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 226 "Westfriedhof" soll in einem Teilbereich südlich der Schmalegger Straße einschließlich des Straßengrundstücks aufgehoben werden. Nach in Kraft treten der Aufhebungssatzung wird das Planungsrecht im räumlichen Geltungsbereich durch § 35 BauGB bestimmt.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich Grünfläche/ Friedhof dar. Im Zuge der nächsten Fortschreibung wird der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst.

4. Erfordernis der Planung

Entsprechend der geänderten Verkehrsplanung und dem nicht mehr bestehenden Erweiterungsbedarf des Friedhofes in diesem Bereich soll auch die planungsrechtliche Situation den vorhandenen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden. Wenn, wie in diesem Fall, für die festgesetzten Nutzungen langfristig kein Bedarf mehr besteht, legt der Gesetzgeber die Aufhebung des Planes nahe.

5. Planungsziele

Dem Bebauungsplan wird folgendes Planungsziel zu Grunde gelegt:

- Aufhebung des geltenden Planungsrechtes in dem unter Ziffer 2 benannten Teilbereichs des Bebauungsplanes "Westfriedhof".

Anlagen:

Anlage 1: Plan für Aufstellungsbeschluss vom 12.08.2015

Anlage 2: Orthobild vom 12.08.2015

Anlage 3: Bebauungsplanübersicht vom 12.08.2015

Anlage 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan vom 12.08.2015